



Planungsausschuss am 16. Juni 2021

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.4

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Freiraumstruktur (Kap. 3.1 - 3.4) unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte "Regionaler Biotopverbund, Landwirtschaft"

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)
- Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2)
- Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Kap. 3.3)
- Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. 3.4)

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die in der Synopse der Behandlung der Anregungen zu diesem Plankapitel dargestellten und in der vorliegenden Sitzungsvorlage sowie der Sitzung des Planungsausschusses zusammenfassend erläuterten Abwägungsvorschläge zu beschließen.

1 Vorbemerkung

Im Folgenden werden die nach Einschätzung der Verbandsverwaltung wichtigsten Anregungen zum Kapitel 3 - Regionale Freiraumstruktur zusammenfassend behandelt, soweit sie die Inhalte der Einzelkapitel 3.1 bis 3.4 betreffen oder sich insgesamt mit den Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur auseinandersetzen. Eine detaillierte Dokumentation der Behandlung aller abwägungsrelevanten Anregungen enthält die den Sitzungsunterlagen separat beiliegende Synopse.

2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)

(1) Steuerungswirkung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren

Anregungen: In ihrer Stellungnahme vom 15.03.2021 kritisiert die Höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) die **zu geringe Steuerungswirkung** der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren. Hierzu wird ausgeführt. "Obwohl die Plansätze konkretisiert und geschärft wurden, erfüllen die Festlegungen zum Freiraumschutz in ihrer räumlichen Ausformung weiterhin nicht ihre Funktion, als Komplementär die Siedlungsentwicklung zu steuern. Wenn überhaupt wurden Regionale Grünzüge / Grünzäsuren nur kleinräumig im Siedlungsumfeld erweitert, in sehr viel größerem Umfang jedoch zurückgenommen. Eine Unterstützung des Gesamtkonzepts ist weiterhin kaum zu erkennen (S. 4)." Weitere Ausführungen hierzu erfolgen auf S. 20ff der Stellungnahme.

Naturschutzverbände sowie einige Privatpersonen fordern ebenfalls ein "Mehr" an Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren sowie an sonstigen freiraumschützenden Festlegungen. Vor allem wird bemängelt, dass es um bestehende Ortslagen zu große Entwicklungsflächen gebe, die nicht mit Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur belegt seien und damit für eine Siedlungsentwicklung uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Es wird beanstandet, dass dadurch den Städten und Gemeinden die Ausweisung zusätzlicher Baugebiete in erheblichem Umfang ermöglicht wird.

Demgegenüber wird von einigen Trägern der Bauleitplanung eine zu starke **Einschränkung der kommunalen Planungshoheit** gesehen. Im Einzelnen werden wie schon im ersten Beteiligungsverfahren konkrete Gebiete benannt, die aus den Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren ausgespart werden sollen. In vielen Fällen wurden wieder die gleichen Flächen benannt.

Behandlung der Anregungen: Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen der Behandlung der Anregungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren die Fläche der Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren im Planentwurf von 2020 (1.207,6 km²) gegenüber 2019 (1.157,7 km²) um 49,9 km² vergrößert wurde. Davon wurden, vor allem aufgrund von Anregungen der kommunalen Planungsträger, 9,9 km² zurückgenommen und an anderer Stelle die Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren um insgesamt 59,8 km² vergrößert. Die Vergrößerung ist unter anderem auf die Anregung des Landratsamts Bodenseekreis zurückzuführen, die Kongruenz zwischen den rechtskräftigen Landschaftsschutzgebieten und den Freiraumfestlegungen des Regionalplans zu erhöhen (z.B. Siedlungsumfeld von Daisendorf). Im Einzelfall wurden aber auch, den Anregungen der Naturschutzverbände folgend, Kernflächen des mittleren Biotopverbunds (z.B. Bermatingen) sowie Randgebiete von FFH-Gebieten (z.B. Eriskirch) in siedlungsnaher Lage in die Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren aufgenommen.

Um den kommunalen Planungsspielraum zu überprüfen, hat die Verbandsverwaltung unter Zuhilfenahme der Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS 2019) eine gemeindebezogene Auswertung der potenziellen Siedlungsräume innerhalb der Regionalen Grünzüge / Grün-

zäsuren vorgenommen. Ermittelt wurde das Verhältnis zwischen den bereits vorhandenen Siedlungs-, Verkehrs- und Siedlungsfreiflächen (ALKIS 2019) zu den für die künftige siedlungsnah potenziell verfügbaren Entwicklungsflächen. Dabei zeigt sich, dass trotz der freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans nahezu alle Städte und Gemeinden noch mindestens die Hälfte der bereits genutzten Flächen für die künftige Siedlungsentwicklung zur Verfügung haben. Ein geringeres Entwicklungspotenzial haben nur die Stadt Weingarten und die Gemeinde Sipplingen. In Summe ergibt sich also bei fast allen Kommunen ein aus Sicht der Verbandsverwaltung ausreichendes Entwicklungspotenzial, das der weiteren Siedlungsentwicklung noch genügend Spielraum lässt. (Näheres zu den Ergebnissen der Untersuchung in der Sitzung des Planungsausschusses).

Fazit: Die im zweiten Beteiligungsverfahren vorgestellte Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren führt unter Abwägung aller Belange zu einem insgesamt ausgewogenen Verhältnis zwischen kommunalen Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ("kommunale Planungshoheit") und überörtlich begründetem Freiraumschutz. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Freistellung von kleineren Siedlungsstrukturen im Außenbereich (Weiler ab ca. fünf Wohngebäuden) planerisch geboten. Diese Bereiche sollen der kommunalen Bauleitplanung ebenso zugänglich gemacht werden wie "weißen Ringe" um die größeren Ortslagen.

Den in einigen Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen, dass ohne eine restriktive regionalplanerische Sicherung der Siedlungsränder ein ungezügelt Siedlungswachstum entstehen würde, tritt auch die Landesregierung in der Landtagsdrucksache 16/10010 vom 09.03.2021 / 16.04.2021 entgegen, in dem sie ausführt:

"Der regionalplanerisch unbeplante Bereich bedeutet noch kein Präjudiz für die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen. Es bedeutet lediglich, dass der jeweiligen Gemeinde bei Planungen in diesem Bereich keine Gebietsfestlegungen des Regionalplans entgegenstehen." Im Weiteren wird aufgezeigt, dass die Gemeinden "bei der Ausübung ihrer Planungshoheit" auch ohne die regionalplanerischen Festlegungen eine Vielzahl gesetzlicher Vorgaben zu beachten und zudem sämtliche von der Planung berührte öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen haben.

Für eine stärkere Steuerungswirkung durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren besteht also keine Veranlassung. Andererseits wird aber auch keine Notwendigkeit gesehen, die zum Teil wiederholt eingebrachten Vorschläge zur Änderung der Gebietsabgrenzung zu berücksichtigen. In den meisten Fällen ergeben sich gegenüber dem ersten Beteiligungsverfahren keine grundlegend neuen Erkenntnisse. Außerdem bedarf es oftmals gar keiner Neuabgrenzung, da der aufgrund der regionalen Planungsunschärfe bestehende kommunale Ausformungsspielraum (i.d.R. ca. 50m) eine Realisierung der beabsichtigten Planungen entweder ganz oder zumindest teilweise zulässt. (Näheres s. Synopse zur Behandlung der Anregungen)

(2) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Anregungen: Vor allem von Seiten der Landwirtschaft (Verwaltung und Verbände) wird der Wegfall der Vorranggebiete für die Landwirtschaft gegenüber dem Regionalplan 1996 bedauert. Die Integration der landwirtschaftlichen Vorrangflächen in die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wird als unzureichend angesehen und die Festlegung von gesonderten **Vorrang-** bzw. **Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft** gefordert. Nicht einverstanden ist insbesondere das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Landwirtschaft, mit dem Umfang der berücksichtigten Flächen. Es wird angeregt, neben den Vorrangflächen der Stufe I auch sämtliche Vorrangflächen der Stufe II zu berücksichtigen, letztere zumindest als Vorbehaltsgebiete. Im Einzelnen führt das Regierungspräsidium in seiner Stellungnahme vom 15.03.2021 (S. 52ff) aus:

"Bereits im Rahmen der ersten Anhörung zur Gesamtfortschreibung wurde von unserer Seite ausgeführt, dass der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen über den Freiraumschutz, welcher mit der Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren angestrebt wird, agrarstrukturelle Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Der Hinweis, dass die aktuelle Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge alle hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiete der Region abdeckt, kann nicht nachvollzogen werden.

Als Grundlage für die Festlegung der besten landwirtschaftlichen Standorte wurde nach der Begründung die Wirtschaftsfunktionenkarte (Flurbilanz) verwendet, in welcher landbauwürdige Flächen (Vorrangflur), sowie landbauproblematische und nicht landbauwürdige Flächen dargestellt sind. Für den ökonomischen Landbau sind die hochwertigen Flächen der Vorrangflur von besonderer Bedeutung, und für diesen unbedingt vorzubehalten. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht sind Standorte der Vorrangflur Stufe I grundsätzlich als landwirtschaftliche Vorranggebiete und der Vorrangflur Stufe II als landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete darzustellen, um agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Regionalplanung ausreichend zu berücksichtigen.

(...) Da aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen zunehmend konkurrierende Nutzungsansprüche an den Freiraum entstehen (insbesondere großflächige Freiflächensolaranlagen), ist der Schutz agrarstrukturell bedeutender Standorte auch in Bereichen, in denen der Siedlungsdruck weniger ausgeprägt ist als im Bodenseeraum, wichtiger denn je. (...)

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird angeregt, als agrarstrukturelle Fachkarte die Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz mit der Darstellung der Vorrangfluren Stufe I und II und Grenzfluren für die Gesamtregion zu verwenden."

Behandlung der Anregungen: Die Erforderlichkeit eigenständiger Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurde seitens der Verbandsverwaltung nochmals intensiv geprüft. Dabei kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass die Notwendigkeit, hochwertige landwirtschaftliche Standorte zu sichern, wegen der erheblichen Nutzungskonkurrenz vor allem in den Gebieten mit besonderem Siedlungsdruck gegeben ist. Neben den Erzeugungsgebieten mit einem hohen Anteil an Vorrangfluren der Stufe I (Quelle: Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL) sind in diesem Zusammenhang vor allem die Sonderkulturgebiete des Bodenseeraums von Bedeutung. Dieser gehört bundesweit zu einem der wichtigsten Hopfen- und Obstanbaugebiete.

Da die Nutzungskonkurrenz gegenüber der Landwirtschaft insbesondere durch verstärkte Siedlungstätigkeit gegeben ist, ist aus der Sicht der Verbandsverwaltung die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte über Regionale Grünzüge und Grünzäsuren das geeignete Instrument. Auch wird die damit abgedeckte Gebietskulisse für ausreichend erachtet. Die seitens des Regierungspräsidiums Tübingen neu entstandene Nutzungskonkurrenz durch Freiflächensolaranlagen kann ebenfalls kein Grund für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft außerhalb der bisher berücksichtigten Gebietskulisse sein.

Eine Festlegung von Vorranggebieten ergäbe nur Sinn, wenn man sie mit einer Ausschlusswirkung für bauliche und damit auch für Freiflächensolaranlagen ausstatten würde. Dies ist jedoch alleine schon aus Klimaschutzgründen in Frage zu stellen. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten hingegen würde nur bedeuten, dass bei den Standorten mit Vorrangfluren Stufe II die Belange der Landwirtschaft bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Diese Notwendigkeit besteht aber ohnehin. Insofern ergibt sich kein besonderes Erfordernis für die Regionalplanung, aktiv zu werden (s. auch Landtagsdrucksache 16/10010, Nr. 3).

Der Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen, der Begründung zu PS 3.1.0 statt der vorhandenen Begründungskarte die komplette Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL zu verwenden, soll ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Die Begründungskarte hat den Zweck, die landwirtschaftlichen Standorte aufzuzeigen, die für die in PS.3.1.1 (4) fixierte Ausnahmeregelung zur

Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen nicht in Frage kommen. Zudem ist die reine Übernahme der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL nicht unproblematisch, da insbesondere zwischen den Landkreisen der Region Bewertungsunterschiede zu Tage treten, die auf unterschiedlichen Bewertungen der einzelnen Landwirtschaftsämter beruhen und zu einer unterschiedlichen Zuordnung der ursprünglichen Vorrangflurgebiete Stufe 1 nach der digitalen Flächenbilanz (Vorstufe der Wirtschaftsfunktionenkarte) führen. Diese Bewertungsunterschiede, insbesondere im Übergang zwischen dem Bodenseekreis und dem Landkreis Ravensburg, können fachlich nicht nachvollzogen werden. Die Verbandsverwaltung hat daher auf der Grundlage der Basisdaten der LEL eine eigene Auswertung vorgenommen, die zudem die besondere Sonderkultursituation der Region berücksichtigt. (Näheres wird in der Sitzung erläutert.)

(3) Einschränkungen der Landwirtschaft durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Anregungen: Nicht nur seitens der Landwirtschaftsverwaltung, sondern auch von zahlreichen Privatpersonen werden mögliche Einschränkungen bei der Neuerrichtung, Erweiterung oder Erneuerung baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus innerhalb von Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren befürchtet. Es wird gefordert, solche Vorhaben ohne jegliche Einschränkung zuzulassen (keine Einschränkungen bei Betroffenheit der Schutzziele nach PS 3.1.0, keine Betrachtung von Planungsalternativen, keine Sonderregelung für Grünzäsuren) oder sie aus den Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren herauszunehmen.

Behandlung der Anregungen: Der Regionalplan entfaltet keine Steuerungswirkung gegenüber nicht raumbedeutsamen baulichen Vorhaben im Außenbereich. Damit sind in Regionalen Grünzügen i.d.R. alle nach § 35 BauGB privilegierten baulichen Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus zulässig. Eine Einschränkung würde sich nur bei Anlagen mit Raumbedeutsamkeit ergeben, d.h. i.d.R. großen Betriebseinrichtungen, deren Standorte nicht an die lokalen Produktionsflächen gebunden sind.

Die in Grünzäsuren geltenden besonderen Einschränkungen (Beschränkung auf Aus- und Umbau im Bestand sowie die gleichartige Neuerrichtung baulicher Anlagen) sind der zumeist geringen Ausdehnung bzw. der besonderen Lage (engere Uferzone) der Grünzäsuren geschuldet. Zusätzliche Betriebsgebäude würden daher fast immer die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren und damit die Grundzüge der Planung in Frage stellen. Allerdings liegen in der Region nur in sehr wenigen Fällen landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe ausschließlich in Grünzäsuren, so dass das Konfliktpotenzial ausgesprochen gering ist.

Um den vorgetragenen Bedenken der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden in den Begründungen zu PS 3.1.1 und PS 3.1.2 die Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus detailliert erläutert. Damit ist hinreichend klargestellt, dass Einschränkungen in der Regel nicht zu erwarten sind.

3 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2)

(1) Einschränkungen der Landwirtschaft durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Anregungen: Wie schon bei den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden Einschränkungen bei der Neuerrichtung, Erweiterung oder Erneuerung baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus befürchtet. Darüber hinaus wird aber vor allem von Seiten der praktizierenden Landwirte, aber auch von einzelnen Kommunen der Sorge Ausdruck verliehen, dass durch die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaft erhebliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu erwarten sind.

Ein Widerspruch wird von Einzelnen zudem in der Überlagerung von Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gesehen, da die erst genannten auch der Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen dienen.

Behandlung der Anregungen: Durch die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in PS 3.2.1 werden Kernflächen/-räume sowie potenzielle Verbundflächen/-räume im Sinne von § 22 Abs. 1 und 3 NatSchG BW i.V.m. § 21 Abs. 4 BNatSchG planungsrechtlich gesichert. Da sich die Regionalplanung in erster Linie an die nachfolgende Bauleitplanung wendet, ist das primäre Ziel, diese Gebiete von Bebauung freizuhalten, um so dauerhaft die Voraussetzungen für die Entwicklung eines landesweiten bzw. europäischen Biotopverbundsystems zu gewährleisten.

Über den Regionalplan nicht eingeschränkt wird hingegen die **landwirtschaftliche Bewirtschaftung** dieser Flächen. Dies ist weder regionalpolitisch so gewollt, noch existieren hierfür die rechtlichen Voraussetzungen. Neben den ohnehin schon naturschutzrechtlich gesicherten Flächen (NSG, FFH-Gebiete, geschützte Biotope) des Biotopverbunds soll die Sicherung der potenziellen Verbundflächen/-räume über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet, dass in diesen Gebieten Biotopverbundmaßnahmen auch langfristig realisiert werden können, ohne dass künftige Baugebiete oder großflächige Solarparks dieser Entwicklung entgegenstehen. Nach geltendem Recht beruhen solche Maßnahmen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, d.h. ohne Zustimmung und Entschädigung der betroffenen Eigentümer werden die regionalplanerischen Festlegungen zu keiner Änderung der Landbewirtschaftung führen.

Aus diesem Grunde wird auch kein Widerspruch bei der Überlagerung von Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gesehen. Naturschutz und Landwirtschaft schließen sich nicht grundsätzlich aus. Im Gegenteil: Die meisten naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen wären ohne Landwirtschaft erst gar nicht entstanden und könnten nicht dauerhaft fortbestehen. Hier gilt es vielmehr bei der Entwicklung der Biotopverbundsysteme, die richtige Balance zwischen der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und den naturschutzfachlich wünschenswerten Verbundmaßnahmen zu finden.

(2) Konzept des Regionalen Biotopverbunds

Anregungen: Vor allem seitens der Naturschutzverbände wird kritisiert, dass nicht alle Flächen des Landesweiten Biotopverbundsystems in den Regionalen Biotopverbund übernommen und als Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege bzw. für besondere Waldfunktionen ausgewiesen wurden. In diesem Zusammenhang wird auch die Aktualität der verwendeten Daten hinterfragt. Zudem werden nach Ansicht der Verbände nicht alle rechtskräftigen Schutzgebiete berücksichtigt (NSG, Natura2000-Gebiete).

Angemerkt wird von kommunaler Seite, dass Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mitunter bestehende Siedlungsflächen überlagern.

Behandlung der Anregungen: Gem. § 22 Abs. 4 NatSchG BW ist der Biotopverbund des Landes "im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern". Damit macht der Gesetzgeber zwei Dinge deutlich: (1) Inhalte des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschl. des Generalwildwegeplans (s. § Abs. 3 NatSchG BW) sind nicht vollständig in die jeweiligen Pläne zu übernehmen, sondern nur soweit eine der jeweiligen Planungsebene entsprechende Erforderlichkeit und Eignung festgestellt werden kann. (2) Die planungsrechtliche Umsetzung des Biotopverbunds kann sowohl auf der regionalen als auch auf der kommunalen Ebene erfolgen. Damit ist klargestellt, dass grundsätzlich zwei Planungsinstrumente existieren, die unterschiedliche Voraussetzungen für die planungsrechtliche Sicherung des Biotopverbunds besitzen.

Da die Ebene der Regionalplanung aufgrund ihres Maßstabs (M 1:50.000) gegenüber einer flächenscharfen Betrachtung eine gewisse Generalisierung voraussetzt, sind kleine Flächen des Biotopverbunds, insbesondere wenn sie räumlich dispers verteilt sind, häufig nur schwer in ein regionales Konzept zu integrieren. Dies gilt in besonderem Maße für ausgeprägte lineare Strukturen, wie kleinere Fließgewässer, die zwecks Sicherung eines kohärenten Fließgewässer-Verbandsystems auch in Ortslagen mit einem Korridor von mindestens 50 m Breite (das ist 1 mm in der Raumnutzungskarte!) dargestellt werden müssen. Es gilt aber auch für viele Biotopflächen des Offenlandverbunds mittlerer (z.B. Streuobstwiesen) oder trockener Standorte (z.B. Hecken, Steinriegel), die in den regionalen Biotopverbund nur dann übernommen werden können, wenn sie sich zu einem sinnvollen Biotopcluster zusammenführen oder in Zusammenhang mit anderen Verbundsystemtypen (z.B. Moore / Auen) räumlich kombinieren lassen.

Vor allem die Flächen des mittleren Biotopverbunds, die in vielen Fällen sehr ortsnah oder gar innerorts liegen, eignen sich daher eher für eine planungsrechtliche Sicherung auf der kommunalen Planungsebene. Diese Ebene hat aber auch die Möglichkeit, die regionalplanerischen Festlegungen weiter auszuformen. So lassen sich insbesondere maßstabsbedingte Überlappungen mit Siedlungsflächen, wie sie bei Fließgewässern auftreten können, räumlich konkretisieren, ohne dass das Fließgewässerkontinuum in seiner Funktionsfähigkeit unterbrochen wird.

Die Forderung der Naturschutzverbände, den Landesbiotopverbund in all seinen Facetten bereits auf der regionalen Ebene umfassend zu sichern, ist daher weder praktikabel noch erforderlich. Ebenfalls unmöglich ist, im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Rechtsplans den Planentwurf stets an neue Datengrundlagen anzupassen. Das vorliegende regionale Verbundkonzept beruht auf dem Fachplan des Landes von 2012. Die Aktualisierung des Konzepts aus dem Jahre 2020 steht erst seit ein paar Wochen zur Verfügung. Damit verbunden sind insbesondere etliche neue Kernflächen des mittleren Biotopverbunds. Ebenfalls neu sind die Kernräume der FFH-Gebiete der Managementpläne (Lebensraumtypen, Lebensraumstätten), welche erst seit März 2021 für die Region Bodensee-Oberschwaben komplett vorliegen.

Aus der Sicht der Verbandsverwaltung ergibt sich keine Notwendigkeit, die Festlegungen des vorliegenden Regionalplans zum Biotopverbund zu überarbeiten, da trotz anderslautender Aussage der Naturschutzverbände die Naturschutzgebiete sowie die FFH-Gebiete mit den Kernflächen der neuen Managementpläne nahezu vollständig in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen integriert sind. Abweichungen ergeben sich für den Geltungsbereich des Regionalplans nur dort, wo diese im Zuge der Abwägung zugunsten anderer Festlegungen des Regionalplans ausgespart wurden (z.B. Kalksteinabbau am Mittelberg, Torfabbau im Reicher Moos) oder im Bereich der Flachwasserzone des Bodensees, wo aus Gründen der Kongruenz mit dem Bodenseeuferplan nicht alle Flächen übernommen wurden (z.B. vor Hafeneinfahrten).

Neuere Kernflächen aus dem landesweiten Biotopverbundkonzept von 2020 haben höchstens für den Verbund trockener und mittlerer Standorte eine Bedeutung. Aufgrund der i.d.R. geringen Größe und der Dispersität dieser Flächen kann diese Veränderung aber gut auf der kommunalen Ebene aufgefangen werden (s.o.). Neu ermittelte Kernflächen des Biotopverbunds feuchter Standorte liegen aufgrund des standortökologischen Ansatzes des regionalen Verbunds von Gewässern, Mooren und Auen nahezu vollständig in der bisherigen Gebietskulisse.

4 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Kap. 3.3)

Die eingegangenen Stellungnahmen zu diesem Kapitel betreffen vor allem die nachfolgend genannten Grundwasservorkommen. Die Behandlung weiterer Anregungen kann der Synopse der Anregungen entnommen werden.

(1) Grundwasservorkommen "Ailinger Rinne"

Anregungen: Das Landratsamt Bodenseekreis und der Landesnaturschutzverband (LNV) weisen auf die Bedeutung des Grundwasservorkommens "Ailinger Rinne" hin. Konkret spricht sich das Landratsamt gegen die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgte Rücknahme des Regionalen Grünzugs südwestlich von Ailingen aus. Der LNV schlägt die Festlegung eines Vorrang-/Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen vor, um weiteren Baugebieten in Lottenweiler entgegenzuwirken.

Behandlung der Anregungen: Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes wurde das Wasserschutzgebiet bereits fachtechnisch abgegrenzt, d.h. das Verfahren zur Festsetzung des WSG ist bereits weit fortgeschritten. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens wird daher weiterhin keine Erforderlichkeit gesehen, dieses Gebiet noch als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet festzusetzen.

Die Sicherung einer kleinen Teilfläche der geplanten WSG-Zone II durch einen Regionalen Grünzug entspricht nicht dem regionalen Planungsmaßstab. Hier handelt es sich um eine parzellenscharfe Feinabgrenzung des Wasserschutzgebiets, die auf der kommunalen Planungsebene abgestimmt werden muss.

Der mittlerweile vorliegende Abgrenzungsvorschlag sieht in Lottenweiler nur noch eine WSG-Zone III vor. Diese würde bei einer entsprechenden Festlegung im Regionalplan einem Vorbehaltsgebiet entsprechen, das in nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten ist, sondern der Abwägung unterliegt.

(2) Grundwasservorkommen "Waldburger Rinne"

Anregungen: Insbesondere die Gemeinden Baienfurt und Baidt, der Landesnaturschutzverband sowie zahlreiche Bürger schlagen erneut eine Vergrößerung des Vorrang-/Vorbehaltsgebiets "Waldburger Rinne" vor. Außerdem wird seitens der genannten Gemeinden die Formulierung der Plansätze des PS 3.3.1 und PS 3.3.2 als inkongruent, unzureichend und inhaltlich fehlerhaft bezeichnet.

Behandlung der Anregungen: Für eine Vergrößerung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Altdorfer Wald ergeben sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen weiterhin keine zwingenden fachlichen Gründe. Daher wird an der bisherigen Gebietskulisse festgehalten. Die Formulierung der Plansätze wurde mit der Höheren Wasserbehörde (RP Tübingen) abgestimmt. Insofern gehen wir von ihrer Richtigkeit aus. Weitere Ausführungen hierzu s. TOP 2.5.

5 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. 3.4)

Das Kap. 3.4 wurde erst im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens in den Planentwurf aufgenommen. Die Oberste Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium) hatte angeregt, gem. PS 4.3.6 LEP 2002 den Hochwasserschutz im Regionalplan stärker zu verankern. Hierzu wurden in Absprache mit dem Ministerium die Plansätze 3.4.0 neu aufgenommen. Diese stellen klar, dass sowohl die Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren (Kap. 3.1) als auch die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2) die Zielsetzungen des Vorbeugenden Hochwasserschutzes verfolgen. Durch die Neuaufnahme dieses eigenständigen Kapitels kann das Thema stärker in den Fokus gerückt werden.

Anregungen: Generell wurden zu diesem neuen Kapitel nur wenige Anregungen vorgebracht. Seitens des Regierungspräsidiums Tübingen wird gebeten, den Plansatz 3.4.0 (2) "nochmals inhaltlich zu überarbeiten, da seine Funktion – vor allem mit Blick auf PS (1) aus den gewählten Formulierungen nicht klar wird." Das Landratsamt Sigmaringen stellt fest, dass

nicht alle Überschwemmungsgebiete mit einer 100 jährlichen Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HQ100) über die Festlegungen nach den o.g. Festlegungen berücksichtigt sind.

Behandlung der Anregungen: PS 3.4.0 (2) hält fest, welche Belange des Hochwasserschutzes über die Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren (Kap. 3.1) und die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Kap. 3.2) gesichert werden. Aus der Sicht der Verbandsverwaltung sind die gewählten Formulierungen nachvollziehbar. Außerdem kann die Erläuterung des Planziels in der Begründung das Verständnis verbessern. Eine Neuformulierung des Plansatzes, die eine erneute Auslegung des Planentwurfs erfordern würde, ist nicht zwingend.

Die Tatsache, dass nicht alle HG100-Flächen über die o.g. Festlegungen berücksichtigt werden, liegt daran, dass die in der Stellungnahme des Landratsamtes Sigmaringen angesprochenen Überschwemmungsflächen größtenteils im Innenbereich liegen oder von Bebauung umgeben sind. Hier liegt es in der Verantwortung der Gemeinden, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

5 Landschaftsrahmenplan

Anregungen: Seitens der Naturschutzverbände sowie einiger Privatpersonen wurde das Fehlen eines Landschaftsrahmenplans für die Region Bodensee-Oberschwaben angemahnt. Die Existenz eines solchen Plans wird als zwingende Voraussetzung für die Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans angesehen.

Berücksichtigung der Anregungen: Die Verbandsverwaltung teilt die Auffassung der Naturschutzverbände und einiger Privatpersonen nicht, dass der Fortschreibung des Regionalplans 1996 die formelle Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans hätte vorausgehen müssen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung des Planentwurfs vorbereitend und parallel durch verschiedene Aktivitäten der **Landschaftsrahmenplanung** begleitet wurde (z.B. Klimagutachten, Biotopverbundkonzept). So konnte sichergestellt werden, dass sowohl die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur als auch die Inhalte der anderen Plankapitel hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft fachlich qualifiziert und zeitlich aktuell bearbeitet wurden. In diesem Zusammenhang sei auch der vorliegende **Umweltbericht** erwähnt.

Diese Sichtweise der Verbandsverwaltung wird von der Landesregierung geteilt, die hierzu in der Landtagsdrucksache 16/10010 ausführt:

"Das Vorliegen eines Landschaftsrahmenplans ist keine zwingende Voraussetzung bei der Fortschreibung eines Regionalplans. Der Planungsträger hat vielmehr ein Wahlrecht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans den Landschaftsrahmenplan mit fortzuschreiben bzw. Festlegungen eines bestehenden Landschaftsrahmenplans in die Abwägung zu übernehmen oder die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und fachlich zu bewerten.

Für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wurde bislang kein Landschaftsrahmenplan erstellt. Allerdings war das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Höhere Naturschutzbehörde an der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben intensiv beteiligt. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt die Fortschreibung des Regionalplans sämtliche aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Grundlagen, die ein eigenständiger Landschaftsrahmenplan bereitstellen würde. Gleichwohl wird das Regierungspräsidium Tübingen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft den Regionalverband dazu anhalten, den Landschaftsrahmenplan – nach Fortschreibung des Regionalplans – noch zu erstellen."